

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der archimedes Leasing GmbH

Fassung vom 20.05.2019 Nr. 10 (Seite 1 von 3)

I. Angebot und Annahme

1. Der Leasing-Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes des Leasing- Nehmers - nachstehend LN genannt - durch die archimedes Leasing GmbH - nachstehend LG genannt – zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des LG verzichtet der LN. Der LG wird den LN über eine Annahme des Vertragsangebots jedoch unterrichten.

Die Haftung des/der Mitverpflichteten/Bürgen, insofern entsprechende Erklärungen abgegeben wurden, ist/sind eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme durch den LG. Dem LG steht daher das Recht zu, von dem vor Ablauf der Widerrufsfrist abgeschlossenen Leasing-Vertrag mit dem LN zurückzutreten, falls nur ein Mitverpflichteter/Bürge seine Erklärung widerruft.

2. Der LN hat den umseitigen Lieferanten und das/die umseitige(n) Leasing-Objekt(e) - nachstehend LO genannt - ausgewählt und ist mit den Lieferbedingungen des Lieferanten für den Kauf des/der Leasing-Objekte(s) einverstanden. Der LN beauftragt hiermit den LG, nach Zustandekommen des Leasing-Vertrages das/die LO vom Lieferanten zu dessen Lieferbedingungen zu kaufen. Die Lieferbedingungen werden dem LN auf Wunsch zugesandt.

II. Beginn der Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Leasingvertrages beginnt mit der Abnahme des/der LO(e) durch den LN.

III. Beschaffenheit des/der LO

1. Erfährt der Typ des/der LO durch das Herstellerwerk zwischen Vertragsabschluss und Übernahme durch den LN Form und Konstruktionsänderungen, berühren diese nicht die Übernahmepflicht des LN, sofern das/die LO nicht erheblich geändert wird/werden, die Änderungen für den LN zumutbar sind und der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

IV. Lieferung

1. Der LG haftet nicht für Nicht-oder nicht rechtzeitige Lieferung durch den Lieferanten; es gilt Ziffer VIII.

2. Kommt der Kaufvertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten aus welchen Gründen auch immer nicht zustande, können beide Parteien durch Erklärungen gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform vom Leasing-Vertrag zurücktreten. Ansprüche des LN gegen den LG aufgrund des Rücktritts sind ausgeschlossen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird/werden das/die LO dem LN am Sitz des Lieferanten übergeben. Die Kosten der Anlieferung, Aufstellung und Montage des/der LO trägt der LN. Die Lieferung an einen anderen Übergabeort erfolgt auf Kosten und Gefahr des LN.

V. Abnahme

1. Der LN ist zur Abnahme des/der LO verpflichtet und hat dem LG die vertragsgemäße Lieferung schriftlich zu bestätigen. Diese vom LN abzugebende Abnahmebestätigung in Form einer Übernahmemeerkklärung ist Bestandteil dieses Leasing-Vertrages. Der LG ist berechtigt, spätestens nach Erhalt der Übernahmemeerkklärung den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen. Ist die Übernahmemeerkklärung unrichtig und dieser Fehler vom LN zu vertreten, ist der LN zum Schadensersatz verpflichtet.

2. Der LN hat das/die gelieferte(n) LO unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Funktionsfähigkeit und Übereinstimmung mit dem im Leasingvertrag bezeichneten Objekt zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und dem LG in Textform anzuzeigen. Verstößt der LN schuldhaft gegen diese Untersuchungs- und Rügeobligationen, ist er dem LG zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Nimmt der LN das/die LO nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang der Bereitstellungsanzeige ab, so kann der LG nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und ergänzend Schadensersatz verlangen.

VI. Leasing-Raten, Vorfianzierungskosten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die vom LN zu leistenden Zahlungen werden in einer Vertragsabrechnung festgestellt. Diese wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

2. Werden vom LG zu tragende Steuern oder sonstige Abgaben - mit Ausnahme von Ertragssteuern – erhöht, ermäßigt oder neu erhoben, ist der LG zu einer entsprechenden Anpassung der Leasing-Rate berechtigt und verpflichtet. Die Umsatzsteuer ist in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu entrichten.

3. Bei Übernahme des/der LO sind die erste Leasing-Rate, die Sonderzahlungen sowie andere vereinbarte einmalige Entgelte unverzüglich fällig. Die Folgeraten sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Bei Vereinbarung vierteljährlicher Zahlungsweise sind die Leasing-Raten für drei Monate im Voraus fällig.

4. Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Leasing-Vertrag beruht. Ausgenommen hiervon sind Rückgewähransprüche aufgrund von Widerruf nach § 355 Abs. 3 BGB.

VII. Standort des/der LO

Standort des/der LO ist, sofern kein bestimmter Standort im Leasing-Vertrag angegeben ist, der Sitz des LN. Veränderungen des Standortes bedürfen der vorherigen Zustimmung des LG in Textform, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

VIII. Mängel des/der LO

1. Sollte das/die LO nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte

des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des/der LO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen. Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des LG nach Ziffer XVII. unberührt.

Da der LN die Auswahl des/der LO und der Lieferfirma allein getroffen hat, übernimmt der LG keine Gewähr für Mangelfreiheit und Nutzbarkeit des/der LO sowie für Bonität und Leistungsfähigkeit des Lieferanten. Insofern sind Erfüllung und Haftungsansprüche gegen den LG ausgeschlossen.

2. Zum Ausgleich für die vorstehend geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inkl. evtl. selbstständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.

3. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten - ggf. auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN in Textform fortlaufend zeitnah zu informieren.

4. Der LN kann die Zahlung der Leasing-Raten wegen etwaiger Mängel erst dann (im Falle der Minderung anteilig) vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat.

5. Nutzt der LN das/die LO während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasing-Raten verpflichtet. Der LN kann verlangen, dass die Zahlung auf ein von ihm zugunsten des LG eingerichtetes Treuhandkonto erfolgt. Statt der Fortzahlung kann der LN dem LG auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes für die laufenden Leasing-Raten stellen. Nutzt der LN das LO nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, das/die LO auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des/der LO befugt.

6. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

7. Bei Nachlieferung tritt die nachgelieferte Sache an die Stelle des/der ursprünglich vereinbarten LO.

8. Kauft der LG das/die LO vom LN, so gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

IX. Eigentums- und Besitzverhältnisse, Untervermietung

1. Das/Die LO bleibt/bleiben uneingeschränktes Eigentum des LG. Dem LN wird während der gesamten Laufzeit des Leasing-Vertrages ein Nutzungsrecht an dem/dem LO eingeräumt.

2. Der LN hat das/die LO vor jedem Zugriff Dritter zu schützen. Er hat dem LG eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das/die LO oder sonstige Beschlagnahme unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Gläubigers/Beitreibers und unter Beifügung des Pfändungsprotokolls oder sonstiger ihm vorliegender Urkunden in Textform mitzuteilen. Dritte (z.B. Gerichtsvollzieher) hat er unter Vorlage der Belege auf das Eigentum des LG hinzuweisen. Desgleichen hat der LN den LG unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung des in seinem (Mit-)eigentum stehenden Grundstücks, auf dem sich das/die LO gewöhnlich befindet/befinden, zu unterrichten.

Sämtliche dem LG durch seine Maßnahmen zur Geltendmachung und Sicherstellung seiner Eigentümerrechte entstehenden Kosten trägt der LN.

3. Der LN darf über das/die LO nicht verfügen, insbesondere nicht verpfänden, weitervermieten oder sonst wie Dritten zu dauerndem Gebrauch überlassen. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des/der LO an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des LG in Textform. In diesen Fällen ist außer dem LN auch der LG mittelbarer Besitzer des/der LO. Der LN tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche an den LG ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

X. Gebrauch und Instandhaltung des/der LO

1. Der LN ist verpflichtet, das/die LO in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen. Der LN hat das/die LO auf seine Kosten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere auf seine Kosten erforderliche Reparaturen vornehmen zu lassen. Befindet/Befinden sich das/die LO nicht in gebrauchsfähigem Zustand, so kann der LG die sofortige Beseitigung des Mangels verlangen oder die Mängel auf Kosten des LN selbst beseitigen lassen.

2. Mit Ausnahme technisch oder funktionell notwendiger Arbeiten sind Änderungen an dem/den LO nur mit vorheriger Zustimmung des LG in Textform zulässig. Der LG kann bei Beendigung des Vertrages vom LN jedoch auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der archimedes Leasing GmbH

Fassung vom 20.05.2019 Nr. 10 (Seite 2 von 3)

XI. Lasten des/der LO, Versicherung

1. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die bezüglich des/der LO entstehen, trägt der LN. Bis zur vollständigen Beendigung des Leasing-Vertrages einschließlich Herausgabe oder Erwerb des/der LO stellt der LN den LG von Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte einschließlich staatlicher Institutionen aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes des/der LO geltend machen.
2. Der LN verpflichtet sich, das/die LO für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zum Neuwert gegen die im Rahmen einer Geschäftsinhaltsversicherung versicherbaren Risiken oder Schäden, insbesondere Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser zu versichern. Den Abschluss der Versicherung hat der LN dem LG auf Verlangen nachzuweisen. Der LN hat auf Verlangen des LG zu dessen Gunsten einen Sicherungsschein bei der Versicherung zu beantragen und den Sicherungsschein innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des/der LO an den LG zu übergeben. Hält der LN die Frist nicht ein oder leistet er die Versicherungsprämie nicht fristgerecht, ist der LG berechtigt und vom LN ermächtigt, die nicht nachgewiesene Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen bzw. rückständige Prämie für dessen Rechnung zu bezahlen.
3. Der LN tritt mit Abschluss des Leasing-Vertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Leasingvertrag an den LG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss dabei in jedem Fall Zahlung an den LG verlangen. Der LG ist in Textform unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Der LG wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem LN zur Verfügung stellen, soweit diese zur Wiederherstellung/Ersetzung des/der LO erforderlich sind oder in diesem Umfang auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen.

XII. Sach- und Preisgefahr

1. Der LN trägt für das/die LO die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasing-Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasing-Raten. Der LN wird den LG über Ereignisse der vorgenannten Art unverzüglich in Textform unterrichten und auf Nachfrage dem LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.
2. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der LN das/die LO unverzüglich auf seine Kosten nach den Vorgaben des Herstellers instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und gleichwertiges Objekt zu ersetzen. Im Falle des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung des/der LO hat der LN alternativ das Recht, den Leasing-Vertrag gegen Ausgleichszahlung (s. nachstehend Nr.4) außerordentlich zu kündigen. Über die von ihm unverzüglich zu treffende Wahl wird der LN den LG ohne schuldhaftes Zögern in Textform informieren.
3. Wählt der LN die Instandsetzung gem. vorstehender Nr. 2 so hat er das/die LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung im Sinne der gem. vorstehender Nr. 2 so hat er dem LG das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasing-Vertrag gilt unverändert für das/die Ersatz-LO. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des LN gilt Ziffer V Nr.2 entsprechend.
4. Im Falle der Kündigung des Leasing-Vertrages nach vorstehender Nr.2 hat der LN dem LG nach dessen Wahl entweder den Zeitwert des/der LO im vertragsgemäßen Zustand zu ersetzen oder den LG wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasing-Vertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Für die Berechnung dieses Anspruchs gilt Ziffer XIV.

XIII. Kündigung

1. Der Leasing-Vertrag kann vor Ablauf der Laufzeit bzw. Grundlaufzeit nur dann durch ordentliche Kündigung beendet werden, wenn dies bereits bei seinem Abschluss vereinbart wurde.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag nur aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasing-Raten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasing-Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Leasing-Raten oder einer anderen Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Leasing Raten für zwei Monate erreicht. Bei Anwendung der §§ 491 ff. BGB (Verträge mit Verbrauchern und Existenzgründern) ist abweichend erforderlich, dass der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasing-Raten ganz oder teilweise und mindestens 10% (bei einer Laufzeit des Leasing-Vertrages über drei Jahre mit 5%) des Nennbetrages in Verzug ist und der LG dem LN zuvor erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass der LG bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
 - b) den Versicherungsschutz für das/die LO verliert,
 - c) seine Zahlungen einstellt, sich die Vermögensverhältnisse des LN wesentlich verschlechtern, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen

- d) beantragt wird oder er in Liquidation geht,
 - d) ohne Zustimmung des LG die Rechte aus dem Vertrag auf einen Dritten überträgt,
 - e) stirbt und der LG die Fortsetzung des Vertrages mit den Erben ablehnt,
 - f) seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland oder dem Land, in dem er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Sitz oder Wohnsitz angegeben hatte, aufgibt,
 - g) bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder seinen gesetzlichen oder vertraglichen Informations- und Offenlegungspflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - h) vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen,
 - i) trotz Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Die Aufzählung ist beispielhaft und schließt eine fristlose Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht aus.
3. Ist der LN eine natürliche Person, ist das gesetzliche Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB ausgeschlossen.

XIV. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Endet der Leasing-Vertrag aufgrund einer vom LG ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig, schuldet der LN dem LG unbeschadet rückständiger Zahlungsverpflichtungen die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit bzw. Grundlaufzeit offenstehenden abgezinsten restlichen Leasing-Raten zzgl. des ebenfalls abgezinsten offenstehenden kalkulatorischen Restwertes und evtl. anfallende Verwertungskosten (z.B. Verschrottungskosten, Verwahrungskosten) u.a. als Schadensersatz. Dabei erfolgt die Abzinsung mit dem Refinanzierungssatz unter Berücksichtigung der Kosten, die dem LG wegen der vorzeitigen Ablösung der Refinanzierung entstehen. Dem LN bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren oder überhaupt nicht entstandenen Schadens vorbehalten. Der Schadensersatzanspruch wird mit Zugang der Kündigung und Abrechnung fällig. Der LG ist berechtigt, eine Verzinsung des fälligen Schadensersatzanspruchs als Verzugsschaden zu verlangen.
2. Der LG wird das/die LO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bestmöglich verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös wird nach Abzug aller Kosten und Auslagen (z.B. Schätzkosten, Abholkosten, Verkaufsprovisionen u.a.) von dem gemäß Vorstehend Nr. 1 ermittelten Betrag abgezogen. Ein etwaiger Übererlös verbleibt beim LG.

XV. Rückgabe des/der LO

1. Bei Beendigung des Leasing-Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ist der LN verpflichtet, das/die LO nebst Zubehör und allen dazugehörigen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an den LG oder auf Weisung des LG an den Lieferanten zurückzuliefern oder auf Weisung des LG kostenpflichtig zu entsorgen. Kommt der LN seiner Verpflichtung zur Rückgabe des/der LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das/die LO auf Kosten des LN abholen zu lassen und zu entsorgen.
2. Gibt der LN das/die LO nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurück, schuldet er als Entschädigung für jeden Tag 1/30 der zuletzt fälligen Leasing-Rate und daneben Ersatz eines etwaigen durch die Rückgabeverzögerung entstandenen Schadens.
3. Ein Recht des LN, das/die LO nach Ende der Vertragslaufzeit zu erwerben, wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem LN eine Erwerbszusage zu geben. Eine solche Zusage ist für den LG nicht verbindlich.
4. Für jeden Fall der Beendigung des Leasing-Vertrages tritt der LN hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer VIII.2. abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den LG ab. Einen dem LG hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des LN anrechnen.

XVI. Software als LO

1. Nutzungsumfang: Gegenstand des Leasing-Vertrages können unter anderem auch Software und Lizenzrechte sein. Der LG räumt dem LN, auf die Dauer des Leasingvertrages befristetes, nicht ausschließliches und nicht auf Dritte weiter übertragbares Recht zur Nutzung der Software und Lizenzrechte auf der im Leasing-Vertrag benannten Hardware, ein. Weitere Nutzungsbeschränkungen können sich aus dem schriftlich, zwischen LN und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag (in den der LG zur Beschaffung des/der LO eingetreten ist) ergeben. Die Nutzungsbeschränkungen des Lieferanten gelten sämtlich und uneingeschränkt weiter. Der LN schuldet dies sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch dem LG und macht sich im Falle von Verstößen gegen Nutzungsbeschränkungsvorschriften uneingeschränkt gegenüber Beiden genannten Firmen ersatzpflichtig.
2. Regelung nach Beendigung des Leasingverhältnisses: Softwareprodukte sind - diese in der neuesten beim LN vorhandenen Version, ggf. mit Quellcode- zurückzugeben. Zusammen mit den Softwareprodukten sind alle Zugriffs- und Sperrcodes, Sperrrichtungen und, soweit überlassen, Datenträger/ Speichermedien und Handbücher, Dokumentationen und eventuelle Authentizitätsnachweise für die Softwareprodukte zurückzugeben. Für eventuelle weitere beim LN vorhandene Kopien der Softwareprodukte besteht für den LN die Pflicht, eine vollständige Löschung vorzunehmen, welche er dem LG auf dessen Verlangen in Textform zu bestätigen hat. Vor Rückgabe sind alle Daten, die nicht Gegenstand des Leasingvertrages sind, insbesondere personenbezogene Daten datenschutzkonform zu löschen. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen des LN zum Datenschutz wird hiermit hingewiesen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der archimedes Leasing GmbH

Fassung vom 20.05.2019 Nr. 10 (Seite 3 von 3)

XVII. Haftung des LG

1. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasing-Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasing-Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch den LG für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den LG.

XVIII. Auskünfte, Besichtigung

1. Der LN hat einen Wechsel seines Geschäfts- und Wohnsitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen.
2. Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Der LN wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des LG jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, zur Verfügung stellen.
4. Der LN wird dem LG auf Anforderung streng vertraulich Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, insbesondere ihm Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuererklärungen) für die Dauer der Laufzeit des Leasing-Vertrages zu gewähren. Der LN ermächtigt hiermit den LG, Bankauskünfte über ihn einzuholen.
5. Der LN gestattet dem LG, das/die LO jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und als sein Eigentum zu kennzeichnen.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Leasing-Vertrages sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lieferant nicht berechtigt ist, für den LG bindende Erklärungen abzugeben.
2. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasing-Vertrag können vom LN nur mit vorheriger Zustimmung des LG abgetreten werden. Übertragungen von Rechten und Pflichten des LN aus dem Vertrag bedürfen der Zustimmung des LG. Die Zustimmung des LG hat in Textform zu erfolgen.
3. Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages auf/durch einen Dritten zu.
4. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

XX. Datenschutzhinweise

Der Leasing-Geber ist verpflichtet, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Informationspflichten einzuhalten. Diese sind im Wesentlichen in Art. 13, 14 DS-GVO geregelt. Hierzu zählen insbesondere

- Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Empfänger persönlicher Daten und Datenerhebung bei Dritten
- Übermittlung in Drittstaaten
- Dauer der Datenspeicherung
- Rechte betroffener Personen
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Über Einzelheiten der Datenverarbeitung informiert der LG den LN über ein Datenschutzmerkblatt, einsehbar über

www.archimedes-leasing.de/datenschutzhinweise.

XXI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) mit Ausnahme des Kollisionsrechts.
2. Ist der LN Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des LG in Bad Ems. Wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD hat, wird die Zuständigkeit des Landgerichtes Koblenz vereinbart. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Als Erfüllungsort wird der Sitz des LG vereinbart.

Datenübermittlung an die Schufa und die Wirtschaftsauskunftei Creditreform bei berechtigtem Interesse.

Im Zuge eines Vertragsverhältnisses oder bei Nachweis des berechtigten Interesses der Leasinggesellschaft zur Bonitätsprüfung dürfen personenbezogene Daten bei Beantragung, Durchführung, Beendigung und betrügerischem oder nicht vertragsgemäßem Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder die Creditreform Verband Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, übermittelt werden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Leasing-Gebers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA und der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit den LG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

SCHUFA und Creditreform verarbeiten die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Bei SCHUFA und Creditreform kann jederzeit auf Anforderung eine Auskunft über die die eigene Person betreffenden gespeicherten Daten verlangt werden, die diese den angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergibt. SCHUFA und Creditreform stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO.